

# STATUTEN

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

„**Villa Weiss** – Verein zur Förderung der bildenden und darstellenden Kunst und deren gesellschaftliche Kommunikation “

(2) Er hat seinen Sitz in A-8563 Ligist 56 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

## § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Ausstellung, Zusammenkunft, Kommunikation und den Erfahrungsaustausch über Interessen und Interessenten der bildenden und darstellenden Künste und deren Künstler, solange es sich im gesetzlich Rahmen bewegt.

## § 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in dem § 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Schulungen, Ausstellungen und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende.
- b) Die Herausgabe eines Monatsmitteilungsblattes bzw. Monatszeitschrift im Internet.
- c) Die Errichtung einer vereinseigenen Datenbank.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Seminaren;
- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.*
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.*
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.*
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.*

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.*
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.*
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedbeiträge bleibt hiervon unberührt.*
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.*
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.*

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Ordentlichen und den Ehrenmitglieder zu.*
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossene Höhe verpflichtet.*

## **§ 8. Vereinsorgane**

*Organe der Vereines sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10) der Vorstand (§§ 11 bis 13) die Rechnungsprüfer (§ 14) der Sekretär (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).*

## **§ 9. Die Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.*
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.*
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.*
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.*
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.*
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberecht sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anders Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.*
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.*
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.*
- (9) Der Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.*

## **§ 10. Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

*Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:*

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;*
- 2. Beschlussfassung über den Voranschlag;*
- 3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;*
- 4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.*
- 5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;*
- 6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;*
- 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;*
- 8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.*

## **§ 11. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter.  
Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anders wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.*
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.*
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.*
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Zehntel von Ihnen anwesend ist.*
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.*

- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand in Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptieren (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Im kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen;
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Hauptversammlungen;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (6) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Im obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und Obmann-Stellvertreter, zu unterfertigen.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes, der Obmann-Stellvertreter.

## **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) *Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.*
- (3) *Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.*

### **§ 15. Der Sekretär**

*Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung des laufenden Geschäftes des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.*

### **§ 16. Schiedsgericht**

- (1) *In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.*
- (2) *Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.*
- (3) *Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.*

### **§ 17. Auflösung des Vereines**

- (1) *Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.*
- (2) *Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.*
- (3) *Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.*

*Wien, am 31. Mai 2011*